

### 13. Gemeinderatssitzung

## V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 01.07.2005 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes  
Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

#### Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter  
Gemeindevorstandsmitglied Nachbagauer Josef

#### die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb  
Scheik Hubert  
Pachner Detlef  
Neubauer Anita  
Eibl Wolfgang  
Benedetter Maria  
Steinbichler Jürgen  
Sanglhuber Leopoldine

#### Entschuldigt:

Vizebürgermeister Mühlebner Wilhelm  
Steinhäusler Elfriede  
Schwingenschuh Siegfried

#### Erschienene Ersatzmitglieder

DI Haslinger Dieter  
Eibl Rosa  
Nachbagauer Manuela

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 21. Juni 2005 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Es gibt aber keine Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15. April 2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor der Vorsitzende mit der Tagesordnung beginnt führt er 4 Dringlichkeitsanträge an, über deren Behandlung unter „14. Allfälliges“ noch vorher abgestimmt werden muss. Es handelt sich dabei um folgende Anträge, die der Bürgermeister zur Vorlesung bringt:

**1. An den Gemeinderat  
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes  
„**Finanzierungsplan zur Notstromversorgung Feuerwehr und Bauhof, Beschlussfassung**“

**Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!**

Auch zum Notstromaggregat beim FW-Depot bzw. Bauhofgebäude ist erst mit Schreiben vom 27. April 2005 der  
Finanzierungsplan inkl. der **Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990** übermittelt worden.

Auch dieser muss im Gemeinderat erst beschlossen werden. Deshalb füge ich die Beschlussfassung des  
Finanzierungsplanes ebenfalls als **Dringlichkeitsantrag** an.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister  
*Peter Auerbach*

**2. An den Gemeinderat  
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes  
„**Finanzierungsplan zur Schulküchensanierung, Beschlussfassung**“

**Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!**

Mit Schreiben vom 25. April 2005 wurde von der Gemeindeabteilung des Landes Oberösterreich der  
**Finanzierungsplan** zur Sanierung der Schulküche inkl. der **Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung  
1990** übermittelt.

Leider hat man aus Versehen den Finanzierungsplan bei der Erstellung der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung  
vom 01. Juli 2005 übersehen. Damit dennoch nun noch vor den Sanierungsarbeiten der Beschluss zum  
Finanzierungsplan gefasst werden kann, füge ich diesen als **Dringlichkeitsantrag** der Tagesordnung an.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister  
*Peter Auerbach*

**3. An den Gemeinderat  
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes  
„**Auftragsvergabe zu den Grabarbeiten WVA Rosenau am Hengstpaß Bereich Dirngraben, WL-Abschnitt  
Ende Roholwerk bis Kronegger, Beschlussfassung**“

**Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!**

Für die Verlegung einer entsprechenden Wasserleitung von der bestehenden Ortswasserleitung bei der Fa. ROHOL  
bis zum Anwesen Kronegger wurden 3 Angebote von Baufirmen eingeholt.  
Da die Baufirma Held Francke zur Zeit den Kanalbauabschnitt im Dirngraben erstellt, könnte man sich für den WL-  
Bau eine neuerliche Baustelleneinrichtung ersparen. Deshalb hat man nach der Angebotslegung mit dieser Firma  
nachverhandelt und ist zu einem günstigeren Angebot gekommen.

<i>Anbotsteller, Fa.</i>	<i>Nettosumme</i>		<i>Sonstiges</i>
<b>Held &amp; Francke</b>	€ 20.532,19		<i>lt. Nachverhandlung vom 01.07.05</i>
	€ 21.972,25		

<b>Sackmaier GesmbH</b>			
	€ 23.324,75		
<b>Leyrer + Graf</b>			

Bestbieter „Fa. Held Francke“ wird die Bauarbeiten für den Kanalbauabschnitt 04 Dirngraben bereits nächste Woche beenden. Um der Gemeinde eine neuerliche Baustelleneinrichtung für den WL-Bau zu ersparen, wäre es sinnvoll diese Firma mit den weiteren Grabarbeiten zum WL-Bau bereits jetzt Anfang Juli zu beauftragen.

Voraussetzung dafür ist natürlich eine dem Vergabeverfahren entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister  
*Peter Auerbach*

Für alle 3 Dringlichkeitsanträge wird im Gemeinderat einstimmig für eine Behandlung der Gegenstände unter Punkt Allfälliges abgestimmt.  
Danach schreitet der Bürgermeister zur Tagesordnung über.

### **T a g e s o r d n u n g**

- 1. Information zum überarbeiteten Abwasserentsorgungskonzept Nr. 1 durch den diplomierten Umwelttechniker DI Rolf H. Rakusch (ca. ½ Std.)**
- 2. Nachnominierung des Mitgliedes für den Bauausschuss der ÖVP-Fraktion aufgrund des Mandatsverzichtes von Reinhold Mayr**
- 3. Finanzierungsplan für die Stromversorgung am Hengstpaß, Beschlussfassung**
- 4. Finanzierungsplan für den Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg durch den Hänge- und Paragleiter-Club Garstnertal, Beschlussfassung**
- 5. Schuldschein für das Landesdarlehen zum Kanalbau BA 04 Dirngraben, Beschlussfassung**
- 6. Auftragsvergabe über die Straßenbauarbeiten an der Kirchfeldgemeindestraße, Beschlussfassung**
- 7. Wohnungszuweisung der ehemaligen Hotz-Wohnung im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 110 an Fam. Mehmedovic, Beschlussfassung**
- 8. Wohnungszuweisung der ehemaligen Schauensteiner-Wohnung im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 111 an Fam. Jasarevic, Beschlussfassung**
- 9. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3/1, Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**
- 10. Änderungen Nr. 7 und 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/6 Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**
- 11. Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“ Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**
- 12. Berichte der Ausschussobmänner**
- 13. Bericht des Bürgermeisters**
- 14. Allfälliges**

## Beschlüsse

### **1. Information zum überarbeiteten Abwasserentsorgungskonzept Nr. 1 durch den diplomierten Umwelttechniker DI Rolf H. Rakusch (ca. ½ Std.)**

DI Rolf H. Rakusch und sein Mitarbeiter Herr Werner Pirkner haben das Abwasserentsorgungskonzept Nr. 1 zur Vorbegutachtung beim Land OÖ eingereicht. Um auch dieses den Gemeindemandataren vorzustellen, wird heute anhand einer Powerpoint-Präsentation das Konzept erörtert. Zusätzlich werden von Herrn DI Rakusch kleine Zusammenfassungen des Konzeptes innerhalb des Gemeinderates verteilt. Im Anschluss an die Vorbegutachtung und der Kundmachung in der Gemeinde Rosenau/Hp. soll das Konzept durch den Gemeinderat verordnet werden. Im Konzept wird der Ist-Zustand der Abwasserentsorgung dargestellt und zukünftige Vorhaben bzw. Maßnahmen eingearbeitet. Bis 2015 müssen alle Siedlungen eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorweisen. D.h. im Konzept vorgesehene Kanalbauabschnitte und Lösungen wie Gemeinschaftskläranlagen müssen bis dorthin verwirklicht werden. Herr Pirkner geht v.a. auf die nicht mehr dem Abwasserentsorgungsgesetz entsprechenden 3-Kammer-Faul-Anlagen und die Senkgruben während des Vortrages ein. Außerdem stellt er einen Kostenvergleich der verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten dar. Dabei stellt sich eine Senkgrube als eindeutig teuerste Variante, was die Betriebskosten betrifft, dar.

Als erster Schritt muss die Gemeinde die Entsorgungsnachweise der Senkgrubenbesitzer anfordern. Dies muss bis Ende 2005 erfolgen. Eine Überprüfung der Senkgruben muss danach bei allen undichten Senkgruben bzw. bei jenen vorgenommen werden, wo der Entsorgungsnachweis auf eine Undichtheit hinweist bzw. nicht erbracht worden ist. Für noch nicht baubewilligte Senkgruben sind, muss der Besitzer eine nachträgliche Baubewilligung einholen.

Um die Senkgrubenerhebung bzw. die notwendigen Sanierungsarbeiten und nachzuholenden Auflagen auch den Senkgrubenbesitzern verständlich zu machen, schlägt der Bürgermeister vor, dies anlässlich einer Bürgerversammlung durchzuführen. Dabei sollten die Senkgrubenbesitzer eigens geladen werden. Eine Darstellung des Sachverhaltes zum Abwasserentsorgungsgesetz sollte direkt von der Fa. Rakusch vorgenommen werden.

Abschließend stellt der Bürgermeister zu den Förderungen für Kleinkläranlagen die Anfrage bei Herrn Pirkner, warum diese für einzelne Objekte nicht gefördert werden. Dieser informiert, dass 2 nebeneinander stehende Anlagen nicht gefördert und auch nicht wasserrechtlich genehmigt werden. Herr Steinbichler stellt fest, dass die angeführten Werte über die Betriebskosten für eine Gemeindekanalisation nur die weiterverrechneten Gebühren berücksichtigen. Offene Darlehen zählen zu den Betriebskosten für die Kanalanlage, wurden jedoch beim Kostenvergleich im Entsorgungskonzept nicht berücksichtigt. Herr Pirkner hält dazu fest, dass beim angestellten Kostenvergleich nur die Betriebskosten aus der Sicht des Angeschlossenen bzw. Nutznießers einer Kanalanlage betrachtet wurden. Er dürfe nicht jetzt aus Sicht der Gemeinde den Kostenvergleich anstellen. Auch der Reinhaltverband Großraum Windischgarsten wird von Herrn DI Rolf H. Rakusch angesprochen. Er erwähnt, dass in Zukunft eine Erweiterung der Kläranlage notwendig wird, da die bestehende auf den Bevölkerungszuwachs noch nicht abgestimmt wurde. In einem Zeitraum von etwa 5 Jahren besteht hier Handlungsbedarf.

Nach seinem Vortrag bedankt sich Herr DI Rakusch für die gebotene Möglichkeit das Abwasserentsorgungskonzept innerhalb des Gemeinderates vorzustellen und wünscht den Gemeinderäten einen erholsamen Urlaub.

Nach einer kurzen Unterbrechung setzt der Bürgermeister die Sitzung laut Tagesordnung fort.

## 2. Nachnominierung des Mitgliedes für den Bauausschuss der ÖVP-Fraktion aufgrund des Mandatsverzichtes von Reinhold Mayr

Herr Josef Mayr, Gemeinderatsersatzmitglied und Mitglied des Ausschusses für Bau- und Straßen- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, hat mit Schreiben vom 30. Mai 2005 sein Gemeinderatsmandat sowie das Mitgliedsmandat beim Bauausschuss mit 30.06. 2005 zurückgelegt. Der Bürgermeister bringt den Mandatsverzicht zur Vorlesung:

**Reinhold Mayr** Bez. Rauchfangkehrermeister

Messungen an allen Feuerungsanlagen, Feuerlöscher-Verkauf,  
Ölöfen- und Heizkesselreinigung – fachliche Beratung  
Dambach 68, 4580 Windischgarsten, Tel. u. Fax: 07562/ 8784  
Mobiltelefon: 0664/4015380, e-mail: [reinhold.mayr@vpn.at](mailto:reinhold.mayr@vpn.at)

An die  
Gemeinde  
Rosenau/H.

4581 Rosenau, den 30. Mai 2005  
Sehr geehrter  
Herr Bürgermeister Peter Auerbach  
Sehr geehrter Gemeinderat,

Ich lege mit 30. Juni 2005 das Ersatz-Gemeinderatsmandat, sowie jenes im Bauausschuss zurück.  
Die ÖVP-Fraktion wird zeitgerecht eine Nachnominierung für den Bauausschuss vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
R. Mayr

Der Wahlvorschlag der Fraktion der Österreichischen Volkspartei zur Nachnennung des Mitgliedes im Ausschuss für Bau- Straßen und Wohnangelegenheiten sowie Angelenheiten der örtlichen Raumplanung wurde vom Fraktionsobmann Josef Nachbagauer vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister übergeben. Dieser ist von sämtlichen Fraktionsmitgliedern der ÖVP-Fraktion außer dem vorgeschlagenen selbst unterzeichnet. Der Bürgermeister bringt auch diesen zur Vorlesung:

**Österreichische Volkspartei – Fraktion**  
**Im Gemeinderat der Gemeinde ROSENAU/HENGSTPASS**

### W a h l v o r s c h l a g

Gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird seitens der ÖVP-Fraktion folgendes Mitglied des Gemeinderates zur Wahl in den Ausschuss für

#### **Bau-, Straßen- u. Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung**

vorgeschlagen.

Mitglied: Siegfried Schwingenschuh

Rosenau, am 29. Juni 2005

#### **Die Fraktionsmitglieder**

Der Wahlvorschlag, Herrn Siegfried Schwingenschuh, als Mitglied des Ausschusses für Bau-, Straßen- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung nachzunennen, wird von der ÖVP-Fraktion des Gemeinderates einstimmig angenommen.

## 1. Finanzierungsplan für die Stromversorgung am Hengstpaß, Beschlussfassung

Aufgrund des Antrages auf Bedarfszuweisungsmittel vom 12. Mai 2005 zur Finanzierung einer Stromversorgung am Hengstpaß hat die Gemeindeabteilung des Landes OÖ mit Schreiben vom 30. Mai 2005 einen Finanzierungsplan übermittelt, welcher vor einer möglichen Flüssigmachung der Mittel im Gemeinderat beschlossen werden muss. Deshalb liest der Vorsitzende den Finanzierungsplan zur **Stromversorgung am Hengstpaß** vor:

ABTEILUNG

**LAND  
OBERÖSTERREICH**

GEMEINDEN

 4021 Linz  
 Bahnhofplatz 1

 Aktenzeichen: Gem-311157/334-2005-Rei/PI  
 Bearbeiter: Günther Reisinger  
 Telefon: 0732/7720-11460  
 Fax: 0732/7720-214815  
 E-mail: gem.post@ooe.gv.at
**30. Mai 2005**
 Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
 Rosenau am Hengstpaß 120  
 4581 Rosenau am Hengstpaß

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990  
für die Notstromversorgung Hengstpaß (zur Verbesserung für die  
Almbetriebe und insbesondere auch für die Einsatzkräfte der  
Freiwilligen Feuerwehr, Bergrettung etc.), Gemeindebeitrag**

Die Überprüfung des Antrages der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 18. Jänner 2005, Zl.: 940/2005, hat vom Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörde aus nachstehende Finanzierungsmöglichkeit für die Notstromversorgung Hengstpaß (zur Verbesserung für die Almbetriebe und insbesondere auch für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, Bergrettung etc.), Gemeindebeitrag ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung		10.000						10.000
								0
<b>Summe in EURO</b>		<b>10.000</b>						<b>10.000</b>

Gleichzeitig wird - unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat eine der vorangeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 hiermit erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die diesbezügliche Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Josef Ackerl

Landesrat

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 41021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Der vorgetragene Finanzierungsplan wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig mittels Handerheben beschlossen. Zusätzlich informiert der Bürgermeister über ein Schreiben des Herrn Anton Putz vom 22. Juni 2005, welches er ebenfalls zur Vorlesung bringt:

Anton Putz  
Kleinwasserkraftwerk  
Kirchenstraße 5  
3355 Ertl

Anton Putz, A-3355 Ertl, Kirchenstraße 5 P.b.b.

An die  
Gemeinde Rosenau am Hengstpass  
Herrn Bürgermeister Peter Auerbach  
4581 Rosenau am Hengstpass

Zl.: KW Oberlaussa

Beilagen:

<i>Bezug</i>	<i>Bearbeiter</i>	<i>Telefon und Fax</i>	<i>Datum</i>
Ihr E-mail v. 2.12.2004	Putz	07477/7408 0664/7945917 E-Mail: <a href="mailto:antonputz@gmx.at">antonputz@gmx.at</a>	22. Juni 2005-07-12

Betrifft:

Kratwerk "Oberlaussa", Erweiterung und Anbindung an das Netz der Energie AG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Auerbach!

In obiger Angelegenheit darf ich mitteilen, dass zwischenzeitlich

- Die wasserrechtliche Bewilligung der BH Liezen am 7. Juni 2005
- Die naturschutzbehördliche Bewilligung der BH Liezen am 20. Juni 2005 und
- Der Feststellungsbescheid der Naturschutzbehörde bei der BH Steyr-Land am 21. Juni 2005

bei mir eingelangt sind. Die weiteren Bewilligungen (Rodung, E-Recht usw.) wurden beantragt und die positive Erledigung zugesagt. Ebenso hinsichtlich der Grundbeanspruchungen.

Aus den positiven Behördenentscheidungen ist die Richtigkeit und Wichtigkeit der gegenständlichen Projekte (öffentliche Stromversorgung für die Ortschaft Oberlaussa und Ausbau des Kleinwasserkraftwerkes) klar ersichtlich. Wie bereits mehrfach besprochen, ist hier die Grenze der Wirtschaftlichkeit erreicht. Nur auf Grund Ihres persönlichen Einsatzes, der Unterstützung durch den Gemeinderat und schließlich der Förderzusage von € 10.000,- für den Netzanschluss, haben wir (meine Familie) uns entschlossen, dieses Projekt auch tatsächlich zu realisieren. So habe ich am 13. Juni 2005 mit der Energie AG OÖ, den Neubau der 30 kv-Leitung Rosenau Leopolden bis Trafostation Oberlaussa (7,7 km) inkl. Trafostationen schriftlich vereinbart.

Die Planungen für den Leitungsbau sind bereits angelaufen. Ob die Ortschaft Oberlaussa noch im Jahr 2005 an das Netz der Energie AG OÖ geht, hängt von den Behördenverfahren und der Witterung ab. Die Ökostromverordnung wird voraussichtlich bis 31.12.2007 verlängert (Begutachtungsentwurf wurde am 2. Juni 2005 ausgesandt) wodurch ich nicht so unter Zeitdruck stehe.

Hinsichtlich des Ausbaues des Kraftwerkes ergibt sich folgender Zeitablauf:

- Ab August 2005 Errichtung des neuen Krafthaus und gleichzeitig Herstellung der Triebwasserleitung
- Sommer 2006 Wehrumbau und Fischaufstiegshilfe (erst nach Herstellung des Netzanschlusses)

Ich freue mich auf diese fruchtbringende Zusammenarbeit, danke für die Förderzusage und zeichne

mit freundlichen Grüßen

(Anton Putz)

Ergeht an:  
Landesforste Steiermark  
Gemeinde Weyer-Land  
Gemeinde Weißenbach/Enns  
Gemeinde Rosenau am Hengstpass



Gleichzeitig wird - unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einene der vorangeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 hiermit erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die diesbezügliche Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel. Die Auszahlung der einzelnen BZ-Beträge wird über die Standortgemeinde abgewickelt werden.

Von der gegenständlichen Erledigung werden die übrigen beteiligten Gemeinden Edlbach, Roßleithen, Spital am Pyhrn und Windischgarsten gleichzeitig abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Oö. Landesregierung:  
Josef Ackerl  
Landesrat

Für die Oö. Landesregierung:  
Dr. Josef Stockinger  
Landesrat

Auch der Finanzierungsplan zum Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg wird nach Vorlage im Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig durch Handerheben beschlossen. Zusätzlich bemerkt der Bürgermeister, dass einige Arbeiten bereits erledigt wurden und die prognostizierten Kosten von insgesamt € 140.840,-- wahrscheinlich nicht zur Gänze anfallen.

### **3. Schuldschein für das Landesdarlehen zum Kanalbau BA 04 Dirngraben, Beschlussfassung**

Für den Kanalbauabschnitt 04 Dirngraben, der mit einer Gesamtkostensumme von € 284.000,-- veranschlagt wurde, ist laut Finanzierungsplan ein Landesdarlehen über 5 % der Gesamtsumme oder € 14.200,-- vorgesehen. Zur Anforderung dieses Darlehens muss der Schuldschein im Gemeinderat beschlossen werden. Der Bürgermeister liest sowohl das Schreiben der Gemeindeabteilung des Landes OÖ vom 4. Mai 2005 über den Grundsatzbeschluss zur Landesförderung als auch den Schuldschein selbst vor:

ABTEILUNG

**LAND  
OBERÖSTERREICH**

GEMEINDEN

4021 Linz  
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: Gem-331157/6-2005-Wö  
Bearbeiter: Ulrike Wöhrer  
Telefon: 0732/7720-11482  
Fax: 0732/7720-214815  
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

**4. Mai 2005**

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
Rosenau am Hengstpaß 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß

**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß;  
Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, BA04,  
Grundsatzbeschluss über die Landesförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Ba 04, deren Gesamtkosten mit 284.000 Euro veranschlagt sind, ergibt sich nach Herstellung des Einvernehmens mit der h. Abteilung Wasserwirtschaft folgende Gesamtfinanzierung

(Beträge in Euro)

<b>GESAMTFINAZIERUNG</b>			
Fremdkapital	72,00 %	€	204.480
Investitionszuschuss	0,00 %	€	0
Sonstige Mittel	0,00 %	€	0
Interessentenbeiträge	13,00 %	€	36.920
Landesdarlehen	5,00 %	€	14.200
Gemeindebeitrag	10,00 %	€	28.400
<b>SUMME:</b>	<b>100,0 %</b>	<b>€</b>	<b>284.000</b>

Eine Aufteilung des obigen Landesdarlehens auf einzelne Jahre ist im Hinblick auf die Situation bei den Förderungsmitteln derzeit nicht möglich.

Unter Hinweis auf unseren Runderlass Gem-80099/271-1994-Se vom 1. Juli 1994 (betr.

Siedlungswasserbautenförderung; formelle Abwicklung), teilen wir Ihnen mit, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 18. April 2005 unter W-AW-070000/542-2005-Has und Gem-300043/34-2005-Sec den Beschluss gefasst hat, der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von

14.200,00 Euro

zu gewähren.

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein ist in fünffacher Ausfertigung angeschlossen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und entsprechender Fertigung gemäß § 65 Oö. Gemo. 1990 idF LGBl. 152/2001 sind das Original und drei weitere Ausfertigungen dieses Schuldscheines unter Bezugnahme auf den vorstehenden Erlass dem h. Amt, Abteilung Gemeinden, direkt wiederum vorzulegen; die restliche Ausfertigung ist für die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bestimmt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes ein Darlehen in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes aufzunehmen. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

5 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Für die OÖ. Landesregierung:

Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 41021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

### Schuldschein

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 18. April 2005, W-AW-070000/542-2005-Has und Gem-300043/34-2005-Sec, vorbehaltlich der Genehmigung der hiefür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 4, ein Darlehen bis zur Höhe von

#### 14.200 Euro

(in Worten: vierzehntausendzweihundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird nach dem jeweils geltenden Aufteilungsschlüssel zum einen Teil aus den vom Referat Siedlungswasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln und zum anderen Teil aus den vom Gemeindefeferat bewirtschafteten Bedarfszuweisungsmittel aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1994 zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen „Förderungsrichtlinien des Landes Oö. Für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ enthaltenen Bestimmungen auf Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d. Dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am 01.07.2005 beschlossen:

Rosenau am Hengstpaß  
am 04.07.2005

Gemeindesiegel

.....

Bürgermeister

Der vorgetragene Schuldschein wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig durch Handheben beschlossen.

#### 4. Auftragsvergabe über die Straßenbauarbeiten an der Kirchfeldgemeindefstraße, Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert, dass mit Schreiben vom 25. April 2005 von der Abteilung Gemeinden des Landes OÖ der Finanzierungsplan zur Erweiterung und Staubfreimachung der Kirchfeld Gemeindefstraße am Gemeindeamt eingelangt ist. Dabei sind Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 28.500,- und € 12.000,- Landeszuschuss vorgesehen. Die Prognose über die € 40.500,- Gesamtkosten stützte sich auf ein vor einigen Jahren bei der Fa. Swietelky Bau GesmbH eingeholtes Angebot. Mit 13.05.2005 wurden die 3 Firmen

- *Swietelsky Baugesellschaft mbH, Sengsschmiedstraße 4, 4560 Kirchdorf a.d. Krems*
- *Held & Francke Baugesellschaft mbH, Kotzianstraße 4, 4030 Linz sowie*
- *Alpine Mayreder Baugesellschaft mbH, Sophiengutstraße 20, 4021 Linz*

zu einer Anbotslegung für die Baumaßnahmen eingeladen. Dadurch, dass auch die Straßenmeisterei Windischgarsten mit den Sanierungsarbeiten im Ortsbereich von Rosenau/Hengstpaß im Sommer 2005 beginnen wird, erhofft man sich bei einer eventuellen Beauftragung der gleichen Firma Einsparungen bei der Baustelleneinrichtung. Deshalb wurde die Angebotseröffnung mit 24. Mai 2005, 9.15 Uhr festgelegt. Zu dieser Anboteröffnung wurde ein Protokoll verfasst, das der Bürgermeister zur Vorlesung bringt:

##### Anboteröffnungsprotokoll

Straßenbauarbeiten Kirchfeldgemeindefstraße

*Beschränkte Ausschreibung:*

Straßenbauarbeiten Kirchfeldgemeindefstraße

*Ort, Datum, Uhrzeit der Anbotseröffnung:*

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 24. Mai 2005 9.15 Uhr

<i>Anbotsteller</i>	<i>Angebotssumme brutto</i>		<i>Sonstiges</i>
Swietelsky Bau GesmbH	€ 40.447,85		Manfred Undesser anwesend bei Anboteröffnung
Alpine Mayreder	€ 44.165,28		Angebot per Post eingelangt am 23.05.05
Held & Francke	€ 44.581,20		Angebot per Post eingelangt am 20.05.05

*Reihung der Angebote:*

<i>Anbotsteller</i>	<i>Angebotssumme brutto</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Sonstiges</i>
1. Swietelsky Bau Ges mbH	<b>€ 40.447,85</b>		
2. Alpine Mayreder	<b>€ 44.165,28</b>		
3. Held & Francke	<b>€ 44.581,20</b>		

*Unterschriften:*

<i>Gemeindevertretung:</i>	<i>Vizebgm. Wilhelm Mühlebner</i>	
<b>Swietelsky Bau Ges mbH</b>	Manfred Undesser	
<b>Alpine Mayreder</b>		
<b>Held &amp; Francke</b>		

Bei der Angebotseröffnung ging eindeutig die Fa. Swietelsky als Bestbieter hervor. Deshalb beantragt der Bürgermeister eine Auftragsvergabe mit den Baumaßnahmen zur Kirchfeldstraßenerweiterung bzw. –staubfreimachung an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft mbH. Auf seinen Antrag hin wird die o.a. Firma einstimmig mittels Handerheben mit den Arbeiten, wie sie im Angebot beschrieben sind, beauftragt.

#### **5. Wohnungszuweisung der ehemaligen Hotz-Wohnung im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 110 an Fam. Mehmedovic, Beschlussfassung**

Der Bürgermeister erläutert, dass die Familie Becir und Sevala Mehmedovic mit Schreiben vom 17. Mai 2005 um Zuweisung der freien Wohnung im Styria Haus Rosenau Nr. 110 (ehemalige Hotz-Wohnung) angesucht hat. Grund für den Umzug aus der derzeitigen Wohnung im ROHOL-Gebäude Rosenau Nr. 36 ist der geplante Abriss dieses Hauses. Der Bürgermeister liest das Ansuchen vor:

Mehmedovic Becir und Sevala  
4581 Rosenau/Hengstpaß 36

Rosenau, 17. Mai 2005

STYRIA  
Wohnungsgenossenschaft

Preuenhueberstraße 3  
4400 STEYR

Betr.: Wohnungsansuchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bewohnen derzeit mit unseren Söhnen eine Dienstwohnung der Firma Rohol Ges mbH in Rosenau/Hengstpaß 36. Da diese Wohnung schon sehr desolat und das Haus abgetragen werden soll, wurde uns nahe gelegt, eine andere Wohnmöglichkeit zu suchen.

An der Amtstafel der Gemeinde Rosenau ist die Wohnung Hotz im STYRIA-Wohnhaus Rosenau 110 ausgeschrieben. Diese Wohnung wäre größtmäßig passend, daher ersuchen wir um Zuteilung dieser Wohnung ab 1.6.2005.

Mit freundlichen Grüßen

Da die betroffenen Wohnung schon sehr lange freisteht und keine weiteren Bewerber um die Wohnung angefragt haben, beantragt der Bürgermeister die Zuweisung der ehemaligen Hotz-Wohnung im Styria-Gebäude Rosenau Nr. 110 an die Familie Mehmedovic. Auf seinen Antrag hin wird die Wohnungszuweisung der ehemaligen Hotz-Wohnung im Gemeinderat einstimmig durch Handerheben an die Familie Mehmedovic beschlossen.

#### **6. Wohnungszuweisung der ehemaligen Schaupensteiner-Wohnung im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 111 an Fam. Jasarevic, Beschlussfassung**

Ebenso vom Abbruch des ROHOL-Gebäudes Rosenau Nr. 36 betroffen, hat die Familie Jasarevic um eine Zuweisung der Styria-Wohnung in Haus Nr. 111 (ehemalige Schaupensteiner-Wohnung) angefragt. Auch dieses Schreiben vom 17. Mai 2005 liest der Bürgermeister vor:

Jasarevic Rasima und Esad  
4581 Rosenau/Hengstpaß 36

Rosenau, 17. Mai 2005

STYRIA  
 Wohnungsgenossenschaft

Preuenhueberstraße 3  
4400 STEYR

Betr.: Wohnungsansuchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bewohne derzeit mit meiner Gattin und meinem Sohn eine Dienstwohnung der Firma Rohol Ges mbH in Rosenau/Hengstpaß 36. Da diese Wohnung schon sehr desolat und das Haus abgetragen werden soll, wurde uns nahe gelegt, eine ander Wohnmöglichkeit zu suchen.

An der Amtstafel der Gemeinde Rosenau ist die Wohnung Schauensteiner im STYRIA-Wohnhaus Rosenau 111 ausgeschrieben. Diese Wohnung wäre größtmäßig passend, daher ersuchen wir um Zuteilung dieser Wohnung ab 1.6.2005.

Mit freundlichen Grüßen

Auch in diesem Fall steht die Wohnung schon längere Zeit leer und die Familie Jasarevic war bislang die einzige, die sich um diese bewirbt. Deshalb wird auch hier auf Antrag des Bürgermeister einstimmig beschlossen, die ehemalige Schauensteiner-Wohnung im Haus Rosenau Nr. 111 an die Familie Jasarevic zuzuteilen.

#### **7. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3/1, Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**

Bereits seit dem Jahr 1968 existiert für die Mühlreithsiedlung ein Bebauungsplan. Und zwar handelt es sich dabei um den Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlreithgründe“ zu dem die Änderung Nr. 1 erfolgte, die mit Bescheid vom 12. Jänner 1989 vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung genehmigt wurde. Nach Gesprächen mit dem Ortsplaner, Arch. Mag. Pertlwieser und Hofrat Donauer vom Bezirksbauamt Steyr haben diese eine Aufhebung des Bebauungsplanes aus folgenden Gründen empfohlen:

- Da die Siedlung ohnehin beinahe zur Gänze bebaut ist, erscheint der Bebauungsplan überflüssig.
- Die Bauordnung lässt zum Großteil keine unerwünschten Errichtungen, was Baustil und Dachrichtung betrifft, mehr zu.
- Bei Änderungen der bestehenden Objekte, die auch von Seiten der Gemeinde erwünscht sind, widerspricht man dem bestehenden gültigen Bebauungsplan.

Aus diesen Gründen möchte der Bürgermeister einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat fassen, der die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/3 „Mühlreithgründe“ vorsieht. Auch hier gelten die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes, die eine Einleitung des Verfahrens, eine 8wöchige Stellungnahmefrist, die Kundmachung zur Aufhebung des Planes, die Bearbeitung der Stellungnahmen, die erneute Beschlussfassung über eine Aufhebung sowie die Rechtskrafte Wirkung der dazugehörigen Verordnung vorsieht.

Da auch die Gemeinderäte die Auffassung des Bürgermeisters und des Ortsplaners vertreten wird auf Antrag des Vorsitzenden **die Einleitung des Verfahrens gemäß § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3/1 „Mühlreithgründe“** einstimmig durch Handerheben beschlossen.

**8. Änderungen Nr. 7 und 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/6  
Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 des Oö.  
Raumordnungsgesetzes 1994**

Der Bürgermeister informiert über ein Ansuchen der Frau Regina Wurmhöringer, die Besitzerin der Liegenschaft Dambach 5 am Wurbauerkogel ist. Die Tochter von Frau Wurmhöringer würde ihren Wohnsitz in Rosenau/Hp. gründen, falls eine Bebauung der Parzelle 265/2 möglich wird. Zur Zeit ist diese Parzelle als „Land und Forstwirtschaft, Ödland“ im gültigen Flächenwidmungsplan Nr. 3/6 ausgewiesen. Der Bürgermeister bringt das Ansuchen von Frau Wurmhöringer zur Vorlesung:

**Regina Wurmhöringer  
Dambach 5  
4580 Windischgarsten**

*01. Juni 2005*

An die  
Gemeinde  
Rosenau/Hengstpaß

Nr. 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Gemeinderäte!**

Ich bin Eigentümer der **Parzelle 265/2**. Es handelt sich dabei um eine große Parzelle am Wurbauerkogel, die im gültigen **Flächenwidmungsplan** der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß als „**Land und Forstwirtschaft, Ödland**“ ausgewiesen ist.

Da meine Tochter beabsichtigt in nächster Zeit ein Eigenheim auf dieser Parzelle zu errichten und die Parzelle direkt gegenüber von bereits teilweise bebauten Wohngebiet sich befindet, möchte ich um eine Flächenumwidmung auf „**Wohngebiet**“ für den **nördlichen Teil der betroffenen Parzelle 265/2 KG** Rosenau bitten.

Ich bitte daher höflich, um Veranlassung der notwendigen Schritte zur Umsetzung der entsprechenden Flächenumwidmung.

Mit freundlichen Grüßen  
*e.h. Regina Wurmhöringer*

Das Erhebungsblatt zur beantragten Änderung wurde bereits verfasst. Anhand dieses Erhebungsblatt hat uns das TEAM M, DI Isa Stein, die als Nachfolger des Ortsplaner Arch. Mag. Pertlwieser in Frage kommen, eine Stellungnahme zu dieser Flächenwidmungsänderung verfasst. Auch diese Stellungnahme liest der Bürgermeister vor:

Gemeindeamt  
Rosenau am Hengstpass  
4581 Rosenau/Hengstpass Nr. 120

Linz, 23. Juni 2005

SchaZLoi/fwä3.7

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.7  
Stellungnahme des Ortsplaner**

---

Es ist geplant einen Teil des Grundstückes 265/2 von derzeit Grünland Landwirtschaft in Wohngebiet umzuwidmen.

Die betreffende Fläche befindet sich in der Nähe des Wurbauer Kogels. Südlich angrenzend ist bereits eine Parzellenreihe als Wohngebiet gewidmet und teilweise bebaut.

Es soll nach Aussage der Gemeinde Rosenau die Ansiedelung einer heimischen Jungfamilie ermöglicht werden. Da es sich um eine bereits fünfköpfige Familie handelt, wird weiters die Änderung zur Erhaltung bzw. Sicherung infrastrukturelle Einrichtungen (Kindergarten, Schule etc.) begründet.

Aufgrund der negativen Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde, ist die geplante Umwidmung daher in öffentlichem Interesse.

Wenngleich es sich um die Erweiterung eines Siedlungsplitters handelt, kann aus Sich der Ortspalnung die o.g. Flächenwidmungsplanänderung, aufgrund öffentlicher Interessen und der bestehenden bzw. geplanten Infrastruktur, toleriert werden.

Zusätzlich wird festgestellt, dass auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Arch. Dipl.-Ing. ISA Stein

Auch das von der Gemeinde selbst verfasste Erhebungsblatt bringt der Bürgermeister zur Vorlesung:

Flächenwidmungsplan Nr.: 3  
Änderung Nr.: 7

Erhebungsblatt  
zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung  
(gem. § 33 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 4 Oö ROG.)

Name des Grundeigentümers; stichwortartige Bezeichnung der Planung, Lage im Gemeindegebiet (Ortschaft etc.)  
Regina Wurmhöringer, Dambach 5, 4580 Windischgarsten

Parz.Nr., KG:  
**Nr. 265/2 KG Rosenau**  
**(Wurbauerkogel)**

### 1. Planungsabsicht

#### 1.1 Planungsdaten (ggf. gegliedert nach Widmungskategorien)

Grdst. Nr. ggf. Teilfl.	Ausmaß m <sup>2</sup>	Widmung Planung dzt. Rechtsstand	derzeitige Nutzung	Anmerkung
265/2	5306	<b>Teilfläche als Bauland widmen, derzeit Land- u. Forstwirtschaft, Ödland</b>	<b>Land- u. Forstwirtschaft</b>	

1.2 Begründung der Notwendigkeit der Änderung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 35 Oö. ROG. (vergleiche § 36 Abs. 1 bzw. Abs. 2 u. Abs. 3 Oö. ROG)  
Die Tochter der Grundbesitzerin beabsichtigt, ein Eigenheim auf der Parz. 265/2 zu errichten. Da sich direkt gegenüber dieser Parzelle 2 Bauparzellen (Tannwalder u. Brinek) befinden, scheint im Sinne einer Gleichberechtigung auch an dieser Stelle die Erlaubnis zu einem Wohngebiet gerechtfertigt. Noch dazu wurde der Wurbauerkogel mit der Eröffnung des Panoramaturms und dem Alpine Coaster sowie einer entsprechenden Gastronomie für den Tourismus aufgeschlossen.  
Auch eine entsprechende Wohngebietsaufschließung (Wasserleitung, Zufahrt über einen Güterweg, Stromversorgung durch Energie AG) scheint nahezu ausreichend gegeben zu sein.

1.3 Wird die Umwidmung mit einer Änderung der maßgeblichen Rechtslage begründet (§36 Abs. 1 erster Halbsatz Oö. ROG.)?

**nein**

Wenn ja, worin liegt diese Änderung?

1.4 Öffentliche Interessen:

Liegt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Interesse des Gemeindefortschritts?  
(§36 Abs. 1 zweiter Halbsatz)?

Das öffentliche Interesse liegt darin, dass sich junge Leute, im Gemeindegebiet von Rosenau/Hp. ansiedeln sollen, da auch in Rosenau die Überalterung der Bevölkerung drastisch zunimmt. Außerdem müssen die Bauherren in kein Grundstück mehr investieren, da es im Eigentum der Eltern steht. Das Elternhaus ist jedoch für die Kinder nicht mehr bewohnbar, da bereits 2 Generationen dieses Haus bewohnen. Aufgrund des Alters der Eltern ist in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, dass ein Haushalt für die Nachkommen frei wird.

## **2. Rahmenbedingungen**

2.1 Derzeitige Widmung bzw. Nutzung der Nachbargrundstücke:

**Auf der Nordseite der Parzelle grenzt ebenfalls ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an. Ebenfalls ostseitig befinden sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Westseitig befindet sich eine Waldparzelle, die jedoch schon in das Gemeindegebiet von Windischgarsten fällt. Südlich der betroffenen Parzelle befindet sich der Güterweg Krestenberg und unmittelbar gegenüber die beiden bereits angesprochenen Bauparzellen (Tannwalder u. Brinek), wovon die Parzelle des Herrn Tannwalder bereits bebaut ist und für jene von Frau Brinek eine Baubewilligung vorliegt.**

2.2 Natürliche Voraussetzungen (Baulanddeignung) der Grundflächen für die beabsichtigte Umwidmung bzw. künftige Bebauung (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG. z. B. Hangneigung, Bodenverhältnisse, Grundwasserspiegel):

Die natürlichen Voraussetzungen für die Umwidmung sind gegeben. Es befindet sich jedoch eine Scheune auf dem östlichen Teil der Parz. 265/2 auf die man bei einer Parzellierung (Bauland) Rücksicht nehmen müsste.

2.3 Ist ein Gefährdungspotential (Rutschungen, Bruchgebiet, Lawinen, Muren, Altlastenverdachtsflächen, Aufschüttungen etc.) gegeben?

**nein**

2.4 Rechtlich verbindliche Nutzungsbeschränkungen wie Gefahrenzonen, Schutzzonen, Wasserschutzgebiete etc. (vergleiche Neuhofer/Sapp: Oö. Bau-, Umweltschutz- und Wohnbauförderungsrecht 3. Auflage S. 67 ff)

Schutzzonen existieren beim betroffenen Grundstück keine. Die Ortswasserleitung der Marktgemeinde Windischgarsten führt entlang des Güterweges Krestenberges direkt bei dieser Parzelle vorbei.

2.5 Wieviel nicht konsumierte Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie sind vorhanden? (m<sup>2</sup>, ggf. Anzahl der Bauplätze)

2.6 Begründung des zusätzlichen Baulandbedarfes im Hinblick auf den § 21 Abs. 1 Oö. ROG. und Punkt 2.5  
Da die Beabsichtigter der Bebauung über die vorhandenen Flächen verfügen werden und wollen sich den Ankauf von weiteren Grundstücken nicht leisten.

## **3. Infrastruktur**

3.1 Verkehrsmäßige Erschließung durch (Straßenkategorie, Privatstraße)

Der Güterweg Krestenberg führt direkt an der Parzelle 265/2 vorbei.

3.2 Art der Abwasserbeseitigung: (unzutreffendes streichen)

Für eine Behausung müsste eine flüssigkeitsdichte Senkgrube vorgesehen werden. Dies ist auch bei den umliegenden Objekten der Fall.

- 3.2.1 Anschluss an zentrale Abwasserentsorgungsanlage  
(Kanal) möglich? **derzeit noch nicht**  
+ Entfernung zum Kanal (in m) **ca. 400 m...**  
+ zugehörige Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) **RHV Großraum WDG** Kanalanschluss  
später möglich (Senkgrubenbetrieb vorübergehend)? **ja**  
+ voraussichtlicher Kanalanschlussstermin (Jahr) **?**
- 3.2.2 Anschluss an vollbiologische Kleinkläranlage möglich? **nein**  
+ Vorfluter
- 3.2.3 Senkgrubenbetrieb auf Dauer **ja**

Wer übernimmt die ordnungsgemäße Entsorgung im Sinn der wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vorschriften?

**Josef Kaelhs, Mayrwinkel 15, 4580 WDG**

+ Welche Abwasserreinigungsanlage mit Übernahmestelle kommt in Frage?

**Josef Kaelhs, Mayrwinkel 15, 4580 WDG**

+ Entfernung (km)

**ca. 10 km**

3.3 Art der Wasserversorgung

**Ortswasserleitung der Marktgemeinde Windischgarsten**

3.4 Entfernung zur Volksschule (des Schulsprenghels)

**Schulsprenghel der Marktgemeinde Windischgarsten**

3.5 Entfernung zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf

**Windischgarsten (Güterweg und L550 ca. 8 km)**

**(Wanderweg oder Sessellift ca. 1 km)**

3.6 Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels

**L550 Hengstlandesstraße ca. 4 km**

#### **4. Umweltsituation**

Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.)

4.1 Aus dem Umgebungsbereich auf die Widmungsfläche

Abgesehen von der Lärmentwicklung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. von den Tourismusbetrieben bei der Bergstation Wurbauerkogel muss mit keinen Einflüssen gerechnet werden.

4.2 Von der Widmungsfläche auf den Umgebungsbereich

**keine**

**Rosenau, am 08.06.2005**

#### **Beilagen:**

1. *Pläne*

1.1 *Auszug FW-Plan M 1 : 5000*

1.2 *Ausschnitt aus Mappenblatt*

1.3 *sonstige Unterlagen (Übersichtsplan, Lageplan etc.)*

2. *Stellungnahme des Planverfassers/Ortsplaners (siehe Erläuterungen)*

3. *Auszug Sitzungsprotokoll über Grundsatzbeschluss*4. *Flächenbilanz*Erläuterungen:1. Fachliche Beurteilung durch den Planverfasser (Grundlage Oö. ROG).

Aufbauend auf die von der Gemeinde erstellte Bestandsaufnahme muss eine begründete Stellungnahme des Planverfassers als Beilage angeschlossen werden, welche insbesondere auf die Übereinstimmung der Flächenwidmungsplan- oder Bebauungsplan Änderungen mit den örtlichen Entwicklungszielen der Gemeinde (§18 Abs. 2 Oö. ROG.) bezugzunehmen hat.

Weiters ist die erfolgte Abstimmung verschiedener Widmungskategorien (auch im Hinblick auf die Nutzung) im Sinne § 21 Abs. 2 Oö. ROG. nachvollziehbar darzulegen (Raum- und Umweltverträglichkeit).

2. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens (Auszug Sitzungsprotokoll)

Die Interessensabwägung ist vom Gemeinderat auf der Basis der Grundlagenforschung und der Beurteilung des Planverfassers durchzuführen und durch das Gemeinderats-Sitzungsprotokoll zu belegen. Insbesondere sind dabei folgende Aspekte nachvollziehbar zu begründen:

- + Hat der Gemeinderat bei seinem Beschluss eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten gegenüber den privaten Interessen des (der) Antragsteller(s) vorgenommen?
- + Werden durch die Umwidmung offensichtlich Interessen Dritter verletzt?
- + Werden durch die beantragte Umwidmung Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG. gegenüber der Gemeinde ausgelöst?

Gemeindevorstand Nachbagauer führt an, dass eine Widmungsänderung im Sinne einer Gleichberechtigung auch für Frau Hunger Maria ermöglicht werden müsste. Sollte die Gemeinde für die Wohngebietswidmung in diesem Bereich sein, sollte auch ein Wohngebiet für Frau Hunger Maria berücksichtigt werden. Dazu müsste die Widmung einer Teilfläche der Parzelle 265/1 in Bauland (Dorfgebiet) erfolgen. Auch der Bürgermeister weiß einst von einem Wunsch von Frau Maria Hunger ihrer Nichte einen Baugrund beim Anwesen Dambach 6 zu ermöglichen. Zunächst sollte Frau Maria Hunger von der beabsichtigten Widmung in Kenntnis gesetzt werden. Ein Änderungswille ihrerseits müsste ebenfalls von Fr. Hunger angezeigt werden. Der Bürgermeister nimmt diese Anregung zur Kenntnis, wird Frau Maria Hunger über die Absichten informieren und beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsänderung Nr. 3/7 gemäß § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994. Auf seinen Antrag hin wird die Einleitung des Verfahrens zur besprochenen Flächenwidmungsänderung einstimmig durch Handerheben beschlossen.

Familie Manfred und Rosemarie Prankl, Dambach 49, hat am Gemeindeamt Bauabsichten angezeigt. Sie wollten am bestehenden Garagengebäude auf der Parzelle 91/2 ein Wohngebäude errichten. Da diese Parzelle als Dorfgebiet gewidmet ist, ist nur ein Wohngebäude auf diesem Grundstück erlaubt. Auch hier wäre der Neubau als Wohnsitz für die Familie der Tochter gedacht und man müsste ansonst einen Wegzug einer jungen Familien aus Rosenau hinnehmen. Deshalb hat man nach Gesprächen mit dem Ortsplaner Arch. Mag. Pertlwieser auch einen Lokalausweis mit HR Kienesberger (Land OÖ Abt. Raumordnung) und Herrn HR Donauer (BBA Steyr) vorgenommen. Beide Herren waren dabei der Ansicht, eine Flächenwidmungsänderung nicht nur bei der betroffenen Parzelle, sondern gleich bei den 5 nebeneinander situierten Parzellen (17/2, 16/3, 16/2, 91/2 und 91/3), alle sind derzeit in „Dorfgebiet“ gewidmet, in Wohngebiet (Bauland) umzuwidmen. Zu dieser Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/8 wurde ebenfalls ein Erhebungsblatt verfasst. Zusätzlich

wurde eine Stellungnahme des Ortsplaner zur Änderung beim Architektenbüro TEAM M eingeholt. Beide Schreiben liest der Bürgermeister vor:

Flächenwidmungsplan Nr.: 3  
Änderung Nr.: 8

Erhebungsblatt  
zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung  
(gem. § 33 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 4 Oö ROG.)

Name des Grundeigentümers; stichwortartige Bezeichnung der Planung, Lage im Gemeindegebiet (Ortschaft etc.)  
Alexander Schönleitner Dambach 113, 4580 Windischgarsten (Nr. 11 im Verzeichnis „bestehende Wohngebäude im Grünland“)

**Karl Antensteiner, Dambach 3, 4580 Windischgarsten** (Nr. 10 im Verzeichnis „bestehende Wohngebäude im Grünland“)

**Barbara Lang, Dambach 2, 4580 Windischgarsten** (Nr. 9 im Verzeichnis „bestehende Wohngebäude im Grünland“)

**Manfred und Rosemarie Prankl, Dambach 49, 4580 Windischgarsten** (Nr. 12 im Verzeichnis „bestehende Wohngebäude im Grünland“)

**Herbert und Daniela Prankl, Dambach 133, 4580 Windischgarsten** (Nr. 13 im Verzeichnis „bestehende Wohngebäude im Grünland“)

Parz.Nr., KG:  
17/2, 16/3, 16/2, 91/2, 91/3 alle KG Rosenau

## 1. Planungsabsicht

1.5 Planungsdaten (ggf. gegliedert nach Widmungskategorien)

Grdst. Nr. ggf. Teilfl.	Ausmaß m <sup>2</sup>	Widmung Planung dzt. Rechtsstand	derzeitige Nutzung	Anmerkung
17/2	680	Wohngebiet, dzt. Dorfgebiet	Bestehendes Wohngebäude im Grünland	
16/3	790	Wohngebiet, dzt. Dorfgebiet	Bestehendes Wohngebäude im Grünland	
16/2	970	Wohngebiet, dzt. Dorfgebiet	Bestehendes Wohngebäude im Grünland	
91/2	960	Wohngebiet, dzt. Dorfgebiet	Bestehendes Wohngebäude im Grünland	
91/3	680	Wohngebiet, dzt. Dorfgebiet	Bestehendes Wohngebäude im Grünland	

1.6 Begründung der Notwendigkeit der Änderung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 35 Oö. ROG. (vergleiche § 36 Abs. 1 bzw. Abs. 2 u. Abs. 3 Oö. ROG)

**In unmittelbarer Nähe der beschriebenen Parzellen liegt eines der größten Wohngebiete von Rosenau/Hengstpaß, nämlich die „Mühlreithsiedlung“. Lediglich die 5 angeführten Grundstücke sind im gültigen Flächenwidmungsplan als „Dorfgebiet“ bzw. „bestehendes Wohngebäude im Grünland“ ausgewiesen. Da auch hier auf eine Gleichberechtigung der Bürger Rosenaus wertgelegt werden sollte, unterstützt in diesem Falle auch die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß den Wunsch der Eigentümer dieser Flächen, eine Umwidmung in Wohngebiet bei diesen Flächen zu erwirken. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit den Herren, wHR DI Peter Donauer und DI Otto Kienesberger, einen Lokalausgutschein vorgenommen. Von beiden Herren wurde die Umwidmung befürwortet, da mit der Nähe zu Windischgarsten, die notwendige Infrastruktur gegeben erscheint.**

1.7 Wird die Umwidmung mit einer Änderung der maßgeblichen Rechtslage begründet (§36 Abs. 1 erster Halbsatz Oö. ROG.)?

**nein**

Wenn ja, worin liegt diese Änderung?

1.8 Öffentliche Interessen:

Liegt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Interesse des Gemeinwohl  
(§36 Abs. 1 zweiter Halbsatz)?

Auch hier möchten wir das Interesse der Gemeinde Rosenau/Hp. anführen, dass im Sinne einer Gleichberechtigung der Einwohner, die bisherige Bevorzugung der Bewohner der Mühlreitsiedlung vergleichsweise herangezogen werden kann. Umbau- und Ausbaumaßnahmen bei den betroffenen Liegenschaften sind zwar nicht unmöglich doch viel komplizierter und eingeschränkter als dies in Wohngebieten möglich ist.

**Auch in diesem Fall würde man mit einer Verhinderung der Umwidmung, die Jugend der Grundeigentümer in andere Gemeinden abwandern lassen.**

## **2. Rahmenbedingungen**

2.1 Derzeitige Widmung bzw. Nutzung der Nachbargrundstücke:

Sämtlich direkten Nachbargrundstücke sind als „Grünland“ im aktuellen Flächenwidmungsplan ausgewiesen. In unmittelbarer Nähe der 5 Grundflächen befinden sich jedoch auch 2 Wohngebietssplitter, die für eine Umwidmung des Gebietes sprechen.

2.2 Natürliche Voraussetzungen (Baulandeiignung) der Grundflächen für die beabsichtigte

Umwidmung bzw. künftige Bebauung (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG. z. B. Hangneigung, Bodenverhältnisse, Grundwasserspiegel):

Für eine Bebauung der betroffenen Flächen bestehen aufgrund der Voraussetzungen bzw. der Eigenschaften dieser Flächen keine Bedenken.

2.3 Ist ein Gefährdungspotential (Rutschungen, Bruchgebiet, Lawinen, Muren, Altlastenverdachtsflächen, Aufschüttungen etc.) gegeben?

**nein**

2.4 Rechtlich verbindliche Nutzungsbeschränkungen wie Gefahrenzonen, Schutzzonen,

Wasserschutzgebiete etc. (vergleiche Neuhofer/Sapp: Oö. Bau-, Umweltschutz- und Wohnbauförderungsrecht 3. Auflage S. 67 ff)

Nutzungsbeschränkungen sind in diesem Gebiet der Gemeinde Rosenau/Hp. nicht bekannt.

2.5 Wieviel nicht konsumierte Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie sind vorhanden? (m<sup>2</sup>, ggf. Anzahl der Bauplätze)

2.6 Begründung des zusätzlichen Baulandbedarfes im Hinblick auf den § 21 Abs. 1 Oö. ROG. und Punkt 2.5

Auch an dieser Stelle wollen wir auf die Gefahr eines generellen Wegzuges der Nachkommen aus Rosenau/Hp. hinweisen.

## **3. Infrastruktur**

3.1 Verkehrsmäßige Erschließung durch (Straßenkategorie, Privatstraße)

Sämtliche betroffenen Grundstücke werden unmittelbar durch den GW Trojer verkehrsmäßig erschlossen.

3.2 Art der Abwasserbeseitigung: (unzutreffendes streichen)

Der Ortskanal (ABA Rosenau/Hp.) führt zu allen fünf bereits bebauten Grundflächen.

3.2.1 Anschluss an zentrale Abwasserentsorgungsanlage  
(Kanal) möglich?

- + Entfernung zum Kanal (in m)
- + zugehörige Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage)  
später möglich (Senkgrubenbetrieb vorübergehend)?
- + voraussichtlicher Kanalanschlussstermin (Jahr)

**bereits vorhanden**  
**RHV Großraum WDG** Kanalanschluss

3.2.2 Anschluss an vollbiologische Kleinkläranlage möglich?  
+ Vorfluter

3.2.3 Senkgrubenbetrieb auf Dauer

Wer übernimmt die ordnungsgemäße Entsorgung im Sinn der wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vorschriften?

- + Welche Abwasserreinigungsanlage mit Übernahmestelle kommt in Frage?
- + Entfernung (km)

3.3 Art der Wasserversorgung

**Im betroffenen Gebiet werden die Bewohner durch eine private Wasserquelle bzw. -leitung vom Anwesen „Trojer“ versorgt.**

3.4 Entfernung zur Volksschule (des Schulsprengels)

**Schulsprengel der Marktgemeinde Windischgarsten, Entfernung ca. 2 km**

3.5 Entfernung zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf

**Windischgarsten (L550 ca. 2 km)**

3.6 Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels

**L550 Hengstlandesstraße ca. 400 m**

**4. Umweltsituation**

Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.)

4.1 Aus dem Umgebungsbereich auf die Widmungsfläche

Abgesehen von der Lärmentwicklung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten muss mit keinen Einflüssen gerechnet werden.

4.2 Von der Widmungsfläche auf den Umgebungsbereich

**keine**

**Rosenau, am 08.06.2005**

Beilagen:

5. Pläne

5.1 Auszug FW-Plan M 1 : 5000

5.2 Ausschnitt aus Mappenblatt

5.3 sonstige Unterlagen (Übersichtsplan, Lageplan etc.)

6. Stellungnahme des Planverfassers/Ortsplaners (siehe Erläuterungen)

7. Auszug Sitzungsprotokoll über Grundsatzbeschluss

8. Flächenbilanz

Erläuterungen:3. Fachliche Beurteilung durch den Planverfasser (Grundlage Oö. ROG).

Aufbauend auf die von der Gemeinde erstellte Bestandsaufnahme muss eine begründete Stellungnahme des Planverfassers als Beilage angeschlossen werden, welche insbesondere auf die Übereinstimmung der Flächenwidmungsplan- oder Bebauungsplan Änderungen mit den örtlichen Entwicklungszielen der Gemeinde (§18 Abs. 2 Oö. ROG.) bezuzunehmen hat.

Weiters ist die erfolgte Abstimmung verschiedener Widmungskategorien (auch im Hinblick auf die Nutzung) im Sinne § 21 Abs. 2 Oö. ROG. nachvollziehbar darzulegen (Raum- und Umweltverträglichkeit).

4. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens (Auszug Sitzungsprotokoll)

Die Interessensabwägung ist vom Gemeinderat auf der Basis der Grundlagenforschung und der Beurteilung des Planverfassers durchzuführen und durch das Gemeinderats-Sitzungsprotokoll zu belegen. Insbesondere sind dabei folgende Aspekte nachvollziehbar zu begründen:

- + Hat der Gemeinderat bei seinem Beschluss eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten gegenüber den privaten Interessen des (der) Antragsteller(s) vorgenommen?
- + Werden durch die Umwidmung offensichtlich Interessen Dritter verletzt?
- + Werden durch die beantragte Umwidmung Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG. gegenüber der Gemeinde ausgelöst?

Gemeindeamt  
Rosenau am Hengstpass  
4581 Rosenau / Hengstpass Nr. 120

Linz, 22. Juni 2005  
Scha/loi/fwa3.8-2

### **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8** **Stellungnahme des Ortsplaners**

---

Mit der geplanten Änderung sollen insgesamt 5 Bauplätze von derzeit „bestehendes Wohngebäude im Grünland“ in Wohngebiet umgewidmet werden.

Es handelt sich hierbei um die so genannten Sternhäuser Nr. 9, 10, 11, 12 und 13 welche sich am nordöstlichen Rand der Mühlreithsiedlung befinden.

Inmitten der 5 Gebäude befindet sich eine als Wohngebiet gewidmete Parzelle. Durch die geplante Änderung der Widmungskategorie sollen zusätzliche bauliche Möglichkeiten, (Errichtung von Hauptgebäuden), geschaffen werden.

Hinsichtlich des Siedlungsbildes sind aus fachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Parzellen bereits bebaut sind und nur mehr zusätzliche Baulichkeiten im Nahbereich der Gebäude geschaffen werden können und somit die kompakte Erscheinung des Siedlungsbereiches erhalten bleibt.

Auch aufgrund der Nähe zur Mühlreithsiedlung bestehen keine Bedenken hinsichtlich Ort- und Landschaftsbild.

Weiters sind die Bauplätze infrastrukturell erschlossen und befinden sich im Nahbereich des Ortszentrums von Windischgarsten.

Es kann daher aus o.g. Gründen seitens der Ortsplanung der geplanten Umwidmung zugestimmt werden.

Weiters wird festgestellt, dass hinsichtlich des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kein Widerspruch besteht, da es sich hierbei nur um eine geringfügige Änderung der Baulandkategorie handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.-Ing. Isa Stein

Abschließend wird auf Antrag des Bürgermeisters die Einleitung des Verfahrens gemäß § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zur Änderung Nr. 3/8 des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

### **9. Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“ Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**

Der Bürgermeister informiert darüber, dass in der Gemeinderatssitzung am 19. Februar 2004 ein Neuplanungsgebiet zur Bebauung Panoramaturm und Gaststätte am Wurbauerkogel beschlossen wurde. Da hier die von der Bauordnung vorgegebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden konnten, hat man bereits im Vorfeld mit dem Ortsplaner Arch. Mag. Pertlwieser ausgemacht, einen Bebauungsplan für diese Projekt zu erstellen. Dazu hat nun das TEAM M einen Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“ samt Legende und Erläuterungen übermittelt. Bei der heutigen Sitzung soll der Gemeinderatsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erwirkt werden. Dazu legt der Bürgermeister den Vorentwurf zum Bebauungsplan vor und verliest die Erläuterungen bzw. die Legende zum Plan:

#### Erläuterungen:

Planungsraum: Der Planungsraum umfasst die als Sondergebiet des Baulandes gewidmete Fläche am Wurbauerkogel.

Gebäude: Bauliche Maßnahmen dürfen nur in der, zur Zeit der Erstellung des Bebauungsplanes (Juli 2005), vorhandenen Kubatur der bestehenden Gebäude stattfinden.  
Die bestehenden Gebäude sind in ihrem Erscheinungsbild, vor allem hinsichtlich der Dachform, weitgehend zu erhalten.  
Die Errichtung zusätzlicher Hauptgebäude ist im gesamten Planungsraum nicht zulässig.  
Die Errichtung von Nebengebäuden ist unzulässig.

Nach der Vorlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“ beantragt der Bürgermeister die Einleitung des Verfahrens gemäß § 36 OÖ ROG 1994 zur Erstellung und Verordnung eines Bebauungsplanes. Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens einstimmig durch Handerheben.

### **10. Berichte der Ausschussobmänner**

GV Josef Nachbagauer informiert über die Aktivitäten zum Ferienkalender, der im Sommer 2006 auch wieder angeboten wird. Der Kulturausschuss hat wieder ein Programm mit vielen Veranstaltungen zusammengestellt und hat diese Kalender noch vor Ferienbeginn an die Kinder von Rosenau/Hp. verteilt.

### **11. Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister möchte den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2005 zur Kenntnis bringen. Deshalb liest er diesen vor:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
KIRCHDORF AN DER KREMS

LAND  
OBERÖSTERREICH

4560 Kirchdorf a.d. Krems  
Garnisonstraße 1

Aktenzeichen: Gem40-4-14-2005  
Bearbeiter: Christoph Schranz  
Telefon: 07582/685-21  
Fax: 07582/685-399  
E-mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

An das  
Gemeindeamt  
4581 Rosenau am Hengstpaß

1. April 2005

### **Voranschlag für das Finanzjahr 2005**

Eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.12.2004 beschlossenen Voranschlag für das Finanzjahr 2005 wird nach vorgenommener Überprüfung im Sinne der Bestimmung des § 99 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 zum weiteren Gebrauch rückgemittelt und hiezu Folgendes bemerkt:

Der Ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 1.061.700 Euro und Ausgaben von 1.300.400 Euro mit einem Abgang von 238.700 Euro beschlossen.

Dies ist Veranlassung, neuerlich auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 der Oö. GemO. 1990 und des § 8 der GemHKRO hinzuweisen. Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen.

Im Sinne des § 8 Abs. 3 der GemHKRO hätten vom Bürgermeister in einem Vorbericht zum Voranschlag Bedeckungsvorschläge zur Herstellung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben (Deckung des Abganges) aufgenommen werden müssen.

Allfällige Mehreinnahmen wären jedenfalls zur Reduzierung des Abganges zu verwenden. Dies auch insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinden zu Einhaltung der Konvergenzkriterien sowie zur Leistung ihres Beitrages am Stabilitätspakt.

Aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2004 geht hervor, dass die Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2005 bereits festgelegt wurden und die Termine den Mandataren mit Beginn des Jahres 2005 nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Hiezu stellen wir fest, dass bereits in der Sitzung am 10.12.2004 die anwesenden Mandatare die festgesetzten Termine mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis nehmen hätten können. Die Sitzungstermine hätten demnach nur jenen GR-Mitglieder nachweislich zu Kenntnis gebracht werden müssen, die an der Dezembersitzung nicht teilgenommen haben.

Der Betrieb der Schülerausspeisung belastet den ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von 11.000 Euro und Ausgaben von 20.900 Euro mit einem Abgang von 9.900 Euro. Obwohl die eingehobenen Essensbeiträge mit 2,10 Euro für Kinder und 3,20 Euro für Erwachsene im Bezirksdurchschnitt liegen, sollte eine Verbesserung der Gebarung dieser grundsätzlich kostendeckend zu führenden Einrichtung erreicht werden.

Die Gebarung des Kindergartens (ohne Kindergartentransport) weist bei Einnahmen in Höhe von 42.000 Euro und Ausgaben in Höhe von 75.100 Euro einen Abgang von 33.100 Euro aus. Der Kindergartenbeitrag mit 61 Euro pro 1. Kind und Monat liegt zwar im Bezirksdurchschnitt, die Subvention durch die Gemeinde mit rd. 1.500 Euro pro Kind liegt jedoch deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von 1.150 Euro.

Der ordentliche Unterabschnitt 617 „Bauhof“ weist – wie auch bereits im Bericht zum Voranschlag 2004 mitgeteilt wurde – auch im Finanzjahr 2005 wieder einen Abgang in Höhe von 55.600 Euro (ohne Annuitätendienst) aus. Da diese Gebarung auf den Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein muss, sind die erbrachten Leistungen des Bauhofes den einzelnen Kostenstellen anzulasten. Eine Unter- oder auch eine Überbewertung der Leistungen bewirkt, dass eine Beurteilung des Bauhofbetriebes im Bezug auf seine Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zumindest sehr erschwert wird.

Die Gebarung der Abfallbeseitigung wurde bei Einnahmen und Ausgaben von je 35.300 Euro ausgeglichen präliminiert und entspricht somit dem Kostendeckungsprinzip.

Bei den ordentlichen Unterabschnitten 612 „Gemeindestraßen“ und 850 „Wasserversorgung“ wurden Rücklagenzuführungen in Höhe von 5.000 Euro bzw. 1.000 Euro veranschlagt. Es konnte jedoch dazu kein Rücklagennachweis vorgefunden werden.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung weist bei Einnahmen von 24.700 Euro und Ausgaben von 23.500 Euro einen Überschuss von 1.200 Euro aus.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung wurde bei Einnahmen von 93.500 Euro und Ausgaben von 106.000 Euro mit einem Abgang von 12.500 Euro beschlossen. Die eingehobene Benützungsgebühr von 3,05 Euro entspricht den derzeitigen Vorgaben des Landes.

Unter den VASt. 1/850/7010 und 1/851/7010 sind Ausgaben für Leasing „LKW“ veranschlagt. Ein Leasingnachweis konnte dazu jedoch nicht gefunden werden.

Der beim ordentlichen Unterabschnitt 851 „Abwasserbeseitigung“ veranschlagte Investitions- und Tilgungszuschuss in Höhe von 10.000 Euro hätte in Höhe von 10.900 Euro präliminiert werden können, da die Zeile 71 des Voranschlagsquerschnittes einen negativen Saldo von 900 Euro ausweist. Damit hätte sich das Maastricht-Ergebnis um 900 Euro verbessert.

Obwohl die veranschlagten Aufschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz (Verkehr, Wasser, Kanal) in Höhe von 5.500 Euro zweckgebundene Einnahmen für die Errichtung bzw. Generalsanierung der Straßen, der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigungsanlage darstellen, wurden diese nur mit einem Betrag von 4.900 Euro einer Rücklage zugeführt. Die Belassung der restlichen 600 Euro als allgemeine Deckungsmittel im ordentlichen Haushalt ist jedoch nicht richtig und diese hätten ebenfalls einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden müssen.

Analog dem Voranschlag 2003 wurden auch im Voranschlag 2004 folgende Ausgaben auf eine falsche VA-Post präliminiert:

Unterabschnitt	falsche VA-Post	richtige VA-Post
062 Sonstige Ausgaben	7230	7290
617 Rückerstattung Altersteilzeit Berger	8600	8640
910 Kassenkreditzinsen	6500	6520

Dasselbe gilt für folgende Haushaltskonten, bei denen die Bezeichnung im Sinne der VRV abzuändern ist:

Unterabschnitt	Post	falsche Bzeichnung	richtige Bezeichnung
080	8680	KTZ v. priv. Haush. Geldverkehrsspesen + Euro-Rundungen	LTZ v. priv. Haush. Geldverkehrsspesen
Alle	7299	KTZ an sonst. Untern.	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)
	8299	KTZ an sonst. Untern.	Sonstige Einnahmen (Vergütungen)

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von je 233.700 Euro ausgeglichen präliminiert und entspricht somit den Vorschriften über den Voranschlagsausgleich.

#### Mittelfristiger Finanzplan

Das bei der Ermittlung der Budgetspitze dargestellte Ergebnis der laufenden Gebarung stimmt nicht mit dem Ergebnis des Voranschlagsquerschnittes (Saldo 1) überein.

Das im mittelfristigen Finanzplan dargestellte Maastricht-Ergebnis stimmt nicht mit dem Maastricht-Ergebnis laut Voranschlagsquerschnitt (Zeile 95) überein.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Spelitz

Voranschlag 2005

**Ergeht zur Kenntnis an:**

**Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, 4010 Linz;**

**Unter Anschluss eines Voranschlags 2005**

Weiters informiert der Bürgermeister über ein Gespräch mit den beiden Grundbesitzern Reinhard Buresch und Manfred Antensteiner (vulgo Lettner) sowie Herrn Ing. Moser (Fa. Beurle) betreffend die Quellfassung und das damit zu schaffende Quellschutzgebiet bei der **Bureschquelle**. Schon vor einigen Monaten wurde ein Schutzgebietsvorschlag für die Quellfassung den beiden Grundbesitzern übermittelt. Natürlich hat man auch angeboten, die Quellfassung privat und nicht über die Gemeinde (Öffentlichkeit) durchzuführen. Beide Anrainer nehmen von einer eigenen Quellfassung Abstand. Die Fassung soll über die Gemeinde erfolgen. Damit kann eine Notversorgung für die Ortswasserleitung geschaffen werden. Herr Ing. Moser hat angeführt, dass eine Quellfassung nur in den beiden Herbstmonaten Oktober und November möglich ist. Wie und wann die Quellfassung durchgeführt wird, muss zunächst noch mit den Anrainern und Wasserbeziehern aus dieser Quelle besprochen werden. Da schon einige Wasser von Herrn Buresch beziehen, müsste während der Arbeiten zur Quellfassung eine vorübergehende Wasserversorgung geschaffen werden. Auch über einen Bau einer Zufahrtsmöglichkeit zur Quelle muss mit den betroffenen Anrainern gesprochen werden. Außerdem erwähnt der Bürgermeister, dass nachdem der Vorschlag zur Errichtung einer Notwasserversorgung vom Land OÖ aufgrund der Wasserverunreinigung im Herbst 2002 bei der Reiterquelle kam, er beim Katastrophenfonds des Landes OÖ um eine Mitfinanzierung der Quellfassung ansuchen werde. Er erwartet sich dabei tatkräftige Unterstützung durch Herrn Ing. Peherstorfer.

#### **Wurbauerkogel – Panoramaturm:**

Seit der Eröffnungsfeier läuft der Betrieb im Panoramaturm (OÖ. Nationalpark Kalkalpen) und in der Gastronomie (Fam. Albrecht) recht gut. Jedoch würde der Bürgermeister lieber eine andere Lösung beim Zugang zum Turm sehen. Der Sandweg zum Turm verursacht nicht nur viel Staub und Schmutz im Turm selbst, sondern ist auch für Rollstuhlfahrer ein nahezu unüberwindliches Hindernis. Betreffend den Einbau eines behindertengerechten Lifes im Panoramaturm werden demnächst noch einige Gespräche geführt.

#### **Schließung der Straßenmeisterei:**

Gerade erst am 29. Juni 2005 war LH Stv. Hiesl zu einem Besuch in der Straßenmeisterei Windischgarsten. Leider bekam der Bürgermeister keine Möglichkeit mit dem LR während seinem Besuch ein Gespräch zu führen. Er verweist auch auf den von den SPÖ-Bürgermeistern der Region verfassten Brief aufgrund der Schließung, der in der Gemeindezeitung von Rosenau ebenfalls veröffentlicht wurde. Der Vorsitzende informiert weiters über die Absicht der Landesstraßenverwaltung, die Räumung auf der Hengsstraße L550 über den Hengstpaß bis zum Ort Rosenau/Hp. in Zukunft durch das Privatunternehmen Berger durchzuführen. Herr Nachbagauer informiert, dass mit der Räumung über den Hengstpaß Herr Berger beauftragt wird. Sollten jedoch Lawinenabgänge oder sonstiges zu beseitigen sein, wird nach wie vor die Straßenmeisterei selbst die Räumungsarbeiten erledigen, da Herr Berger keine Fräse besitzt. Zuvor war noch die Rede davon, dass sowohl die Verwaltung als auch der Bauhof der Straßenmeisterei Windischgarsten aufgelöst werden soll. Die neuesten Mitteilungen besagen jedoch, dass der Fahrzeug- und Gerätschaftsstützpunkt Windischgarsten erhalten bleiben soll, die Verwaltung wird jedoch aufgelöst.

#### **Einladung der Herrn Pfarrer Dr. Gerhard M. Wagner:**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten eine Einladung zur Hl. Messe mit anschließender Begegnung mit Bischof Maximilian Aichern zur Kenntnis:

Röm.-kath. Pfarramt St. Jakob  
Rosenauerweg 1  
4580 Windischgarsten

Gemeindeamt Rosenau  
 z.H. Herrn Bürgermeister Peter Auerbach

4581 Rosenau/Hengstpaß 120

Grüß Gott, Herr Bürgermeister!

Ich möchte Ihnen auf diesem Wege noch einmal die Einladung zur Hl. Messe mit anschließender Begegnung der Gemeinde- und Pfarrgemeinderäte mit Bischof Maximilian Aichern am Montag, den 11. Juli um 19 Uhr anlässlich 60 Jahre 2. Republik, 50 Jahre Staatsvertrag und 10 Jahre EU- Beitritt in Erinnerung rufen und Sie höflichst ersuchen, uns bis spätestens 5. Juli im Pfarrbüro die Anzahl der teilnehmenden Gemeinderäte bekannt zu geben.

So verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung, dass dieser Tag zu einem wahren Fest der Begegnung wird

Ihr

Pfarrer Dr. Gerhard M. Wagner

Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte ihre Besuchsabsichten bis spätestens 5. Juli 2005 am Gemeindeamt bekannt zu geben, damit die Anzahl der Besucher aus Rosenau/Hp. am Pfarramt bekannt gegeben werden kann.

## 12. Allfälliges

Unter Punkt „Allfälliges“ werden die zu Beginn der Sitzung erwähnten Dringlichkeitsanträge über deren Behandlung positiv abgestimmt wurde, behandelt.

### **Finanzierungsplan zur Notstromversorgung Feuerwehr und Bauhof, Beschlussfassung:**

**An den Gemeinderat  
 der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „**Finanzierungsplan zur Notstromversorgung Feuerwehr und Bauhof, Beschlussfassung**“

**Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!**

Auch zum Notstromaggregat beim FW-Depot bzw. Bauhofgebäude ist erst mit Schreiben vom 27. April 2005 der Finanzierungsplan inkl. der **Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990** übermittelt worden.

Auch dieser muss im Gemeinderat erst beschlossen werden. Deshalb füge ich die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes ebenfalls als **Dringlichkeitsantrag** an.

Mit freundlichen Grüßen  
 Bürgermeister  
 Peter Auerbach

Der Bürgermeister bringt hiezu den Finanzierungsplan, der mit Schreiben vom 27. April 2005 der Abteilung Gemeinden des Landes OÖ übermittelt wurde zur Vorlesung:

ABTEILUNG

LAND  
OBERÖSTERREICH

GEMEINDEN

4021 Linz  
Bahnhofplatz 1Aktenzeichen: Gem-311157/263-2005-Rei/Pl  
Bearbeiter: Günther Reisinger  
Telefon: 0732/7720-11460  
Fax: 0732/7720-214815  
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

27. April 2005

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
Rosenau am Hengstpaß 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990  
für die Notstromversorgung Hengstpaß  
(Freiwillige Feuerwehr und Bauhof)**

Die Überprüfung des Antrages der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 22. Dezember 2003, Zl.: 940/2003, hat vom Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörde aus nachstehende Finanzierungsmöglichkeit für die Notstromversorgung Hengstpaß (Freiwillige Feuerwehr und Bauhof) ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung		10.644						10.644
								0
<b>Summe in EURO</b>		<b>10.644</b>						<b>10.644</b>

Gleichzeitig wird - unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einene der vorangeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 hiermit erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die diesbezügliche Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Josef Ackerl  
Landesrat**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 41021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Nach der Vorlesung des Finanzierungsplanes zum Notstromaggregat FW-Depot und Gemeindebauhof wird dieser auf Antrag des Bürgermeister einstimmig mittels Handerheben beschlossen.



Gleichzeitig wird - unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einene der vorangeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 hiermit erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die diesbezügliche Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Josef Ackerl  
Landesrat

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 41021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Auch der Finanzierungsplan zur Schulküchensanierung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig mittels Handerheben beschlossen. Weiters fasst der Bürgermeister die notwendigen Arbeiten wie Elektro- und Wasserinstallationen zusammen und informiert, dass mit Schulschluss die Arbeiten begonnen werden.

**Ansuchen der Fam. Schwingenschuh zur Übernahme ins Öffentliche Gut der Zufahrtsstraßen „Stubenbauer und Mitterbuchriegel“:**

Der Bürgermeister informiert über ein Ansuchen der Familie Siegfried Schwingenschuh um die Übernahme der beiden Zufahrtsstraßen „Stubenbauer“ und „Mitterbuchriegel“ ins Öffentliche Gut. Herr Schwingenschuh hat seinem Ansuchen Orthophotos von den betroffenen Straßenstücken beigelegt. Diese lässt der Bürgermeister zur Besichtigung durch die Reihe geben. Das Ansuchen vom 18. Mai liest er vor:

**Siegfried und Christine Schwingenschuh  
Nr. 1  
4581 Rosenau/Hengstpaß**

*Rosenau, 18.05.2005*

An die  
Gemeinde  
Rosenau/Hengstpaß

Nr. 120  
4581 Rosenau/Hengstpaß

Betrifft: **Übernahme ins öffentliche Gut der Zufahrtsstraßen „Stubenbauer“ und „Mitterbuchriegel“**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Peter, werte Gemeinderäte!**

Wie bereits mit dir und mit dem TOAR Breuer des Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen besprochen, ersuche ich die Gemeinde um **Übernahme** des Straßenstückes „**Zufahrtsstraße Stubenbauer**“ ins **öffentliche Gut**. Die Straße führt über die Parzelle 757/1 und 761 über eine Länge von etwa 550 m zu unserem Anwesen Rosenau Nr. 1. Die Straße ist bereits im Jahr 2001 staubfrei gemacht worden und ist in einem guten Zustand. Eine **Vermessung** zur Straße hat jedoch noch nicht stattgefunden. Daher bitte ich gleichzeitig um Veranlassung einer solchen Vermessung.

Zusätzlich ersuche ich auch für die **Zufahrtsstraße** zum **Mitterbuchriegelgut** in Dambach 34 ebenfalls um eine **Übernahme** ins **öffentliche Gut**. Ein Teilstück der Straße muss verbreitert und saniert werden. Laut Rücksprache mit dem TOAR Breuer soll dies über ein **Güterwegneubauprojekt** im Jahr **2007** ins **Programm** des **WEV Eisenwurzen** aufgenommen werden. Deshalb bitten wir die Gemeinde die Straßenverlängerung der **Wegparzelle 1567** bis zur Hengstlandesstraße beim WEV Eisenwurzen einzureichen. Auch hier sollte im Gemeinderat ein Beschluss über die Projekteinreichung gefasst werden.

Mit dem Verantwortlichen des WEV Eisenwurzen, Herrn **TOAR Breuer** wurden beide **Angelegenheiten** bereits **besichtigt** und **besprochen**. Dieser teilte auch bereits seine **Zustimmung** mit.

Mit freundlichen Grüßen

*e.h. Siegfried und Christine Schwingenschuh*

Da beide Straßenstücke vor der Übernahme ins Öffentliche Gut und vor der Verordnung und Umwidmung vermessen werden müssen, wollte der Bürgermeister die Meinung des Gemeinderates dazu einholen. Erst bei einer Zustimmung seitens des Gemeinderates zur Übernahme wird die Gemeinde die Vermessung veranlassen und auch die Kosten dieser tragen. Deshalb beantragt der Bürgermeister einen Grundsatzbeschluss zur Übernahme ins Öffentliche Gut der beiden Straßenstücke zu fassen. Da auch der Gemeinderat die Übernahme befürwortet wird auf Antrag des Bürgermeisters eine Übernahme ins Öffentliche Gut der beiden Straßenstücke „Zufahrtsstraße Stubenbauer“ (ca. 550 lfm) und „Zufahrtsstraße Mitterbuchriegel“ grundsätzlich einstimmig durch Handerheben beschlossen.

### **Auftragsvergabe zu den Grabarbeiten WVA Rosenau am Hengstpaß Bereich Dirngraben, WL-Abschnitt Ende Roholwerk bis Kronegger, Beschlussfassung:**

**An den Gemeinderat  
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „**Auftragsvergabe zu den Grabarbeiten WVA Rosenau am Hengstpaß Bereich Dirngraben, WL-Abschnitt Ende Roholwerk bis Kronegger, Beschlussfassung**“

**Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!**

Für die Verlegung einer entsprechenden Wasserleitung von der bestehenden Ortswasserleitung bei der Fa. ROHOL bis zum Anwesen Kronegger wurden 3 Angebote von Baufirmen eingeholt. Da die Baufirma Held Francke zur Zeit den Kanalbauabschnitt im Dirngraben erstellt, könnte man sich für den WL-Bau eine neuerliche Baustelleneinrichtung ersparen. Deshalb hat man nach der Angebotslegung mit dieser Firma nachverhandelt und ist zu einem günstigeren Angebot gekommen.

<i>Anbotsteller, Fa.</i>	<i>Nettosumme</i>	<i>Sonstiges</i>
<b>Held &amp; Francke</b>	<b>€ 20.532,19</b>	<i>lt. Nachverhandlung vom 01.07.05</i>
<b>Sackmaier GesmbH</b>	<b>€ 21.972,25</b>	
<b>Leyrer + Graf</b>	<b>€ 23.324,75</b>	

Bestbieter „Fa. Held Francke“ wird die Bauarbeiten für den Kanalbauabschnitt 04 Dirngraben bereits nächste Woche beenden. Um der Gemeinde eine neuerliche Baustelleneinrichtung für den WL-Bau zu ersparen, wäre es sinnvoll bereits jetzt diese Firma mit den weiteren Grabarbeiten zum WL-Bau bereits jetzt anfang Juli zu beauftragen.

Voraussetzung dafür ist natürlich eine dem Vergabeverfahren entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister  
*Peter Auerbach*

Ing. Moser (vom Ingenieurbüro Otto Beurle) hat für die Grabarbeiten und Verlegung der Wasserleitung in diesem Bereich 3 Angebote eingeholt. Da die Fa. Held & Francke aufgrund der Kanalbauarbeiten im Dirngraben noch anwesend ist, hat man mit diesen am 01.07.05 nachverhandelt. Aufgrund dieser Nachverhandlung und den möglichen Einsparungen, was eine Baustelleneinrichtung betrifft, ergab sich folgende Reihung der Angebote:

<i>Anbotsteller, Fa.</i>	<i>Nettosumme</i>		<i>Sonstiges</i>
<b>Held &amp; Francke</b>	€ 20.532,19		<i>lt. Nachverhandlung vom 01.07.05</i>
<b>Sackmaier GesmbH</b>	€ 21.972,25		
<b>Leyrer + Graf</b>	€ 23.324,75		

Eine Auftragsvergabe an die Fa. Held & Francke müsste nun gleich erfolgen, da diese sonst nach Fertigstellung des Kanalbauabschnittes 04 im Bereich Dirngraben die Arbeitsmannschaft und Fahrzeuge zu anderen Baustellen verlegen werden. Nachdem die Fa. Held & Francke nach den Nachverhandlungen als Bestbieter hervorgeht, wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig durch Handerheben beschlossen, eben diese mit den Grab- und Verlegungsarbeiten zur WL im Bereich **„Ende Roholwerk“** – „Kronegger“ laut deren Angebot vom 01.07.05 über netto € 20.532,19 zu beauftragen.

### **Handy-Antenne in Innerrosenau:**

Frau Sanghuber fragt an, ob und wann sich die Fa. T-Mobile für eine Handy-Antenne in der Innerrosenau entscheiden wird. Der Bürgermeister informiert über ein Bittschreiben an die Mobilkom Austria, einen Handy-Masten für die Bereiche Innerrosenau und Hengstpaß zu errichten bzw. über das Angebot, die bestehende Antenne in Rosenau am Hengstpaß am Notstromaggregat beim FW-Depot zu adaptieren. Da noch immer keine Antwort zu unsere Anfrage einging, wird der Bürgermeister bei der Mobilkom Austria nochmals nachfragen. Sollte die Mobilkom Austria weiterhin kein Interesse zeigen, wird der Bürgermeister bei einem weiteren Handy-Anbieter anfragen.

Da keine Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 20.15 Uhr.

*Auerbach Peter*  
*Bürgermeister*

\_\_\_\_\_

*Gösweiner Gottlieb*  
*Gemeinderatsmitglied*

\_\_\_\_\_

*Josef Nachbagauer*  
*Gemeindevorstand*

\_\_\_\_\_

*Sölkner Adolf*  
*Schriftführer*

\_\_\_\_\_

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 08.09.2005

Der Vorsitzende: